

Verwarnungsgelder im Bereich Ausweisrecht

Das Zentrale Bürgerbüro des Bürgeramtes weist darauf hin, dass in dem Bereich Ausweisrecht für bestimmte Unterlassungen Verwarnungsgelder erhoben werden können.

Grundsätzlich sind Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, ein gültiges Ausweisdokument zu besitzen, bzw. den Verlust oder Diebstahl bei der Meldebehörde anzuzeigen.

Das Zentrale Bürgerbüro bittet darum, dies in eigenem Interesse und zur Vermeidung von Verwarn- bzw. Bußgeldern zu beachten.

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat – Bürgeramt – Zentrales Bürgerbüro

Dotzheimer Straße 8, 65185 Wiesbaden

E-Mail: buergerbuero@wiesbaden.de

Stand: 1. Januar 2017

Pass								
Tatbestandstext	Gesetzesgrundlage	Verwarnungsgeld in Euro (€)						
		Frist bis 6 Wochen	7 Wochen – 3 Mon.	1 -	ab 7 Monate			
Sie haben durch unrichtige Angaben * die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt	§25 Abs. 2 Nr. 1 PassG	sofort 55,00						
Sie haben der Passbehörde den Verlust des Passes nicht angezeigt	§25 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	,	40,00	55,00			
Sie haben der Passbehörde den Verlust des Passes nicht rechtzeitig angezeigt	§25 Abs.2 Nr.3, § 15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	,_	35,00	45,00			
Sie haben der Passbehörde das Wiederauffinden Ihres Passes nicht angezeigt	§25 Abs.2 Nr.3; §15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	,	40,00	55,00			
Sie haben der Passbehörde das Wiederauffinden Ihres Passes nicht rechtzeitig * angezeigt	§25 Abs.2 Nr.3; §15 Nr. 3 PassG	mündliche Verwarnung	,	35,00	45,00			

Personalausweis								
Tatbestandstext	Gesetzesgrundlage	Verwarnungsgeld in Euro (€)						
		Frist bis 6 Wochen	7 Wochen - 3 Mon.	4 – 6 Monate	ab 7 Monate			
Sie haben es unterlassen, für sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen, obwohl Sie dazu verpflichtet waren (ab dem 16. Lebensjahr)	§1 Abs. 1 Satz 1 ; § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG	mündliche Verwarnung	-,	35,00	45,00			
Sie haben es unterlassen, Ihren Personalausweis auf Verlangen der Behörde * vorzulegen.	§ 1 Abs. 1 Satz 2; § 32 Abs.1 Nr. 2 PAuswG	nach Anschreiben der Person mit Fristsetzung 30,00						
Sie haben es unterlassen in dem Antrag alle Tatsachen * anzugeben.	§ 9 Abs. 3 Satz 1 ; § 32 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG	keine Frist, sofort 55,00						
Sie haben der Personalausweisbehörde den Verlust ihres Personalausweises nicht angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	mündliche Verwarnung	,	40,00	55,00			
Sie haben der Personalausweisbehörde den Verlust ihres Personalausweises nicht rechtzeitig angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	mündliche Verwarnung	-,	35,00	45,00			
Sie haben der Personalausweisbehörde das Wiederauffinden ihres Personalausweises nicht angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	mündliche Verwarnung	,	40,00	55,00			
Sie haben der Personalausweisbehörde das Wiederauffinden ihres Personalausweises nicht rechtzeitig angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	mündliche Verwarnung	25,00	35,00	45,00			
Sie haben der Personalausweisbehörde den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht angezeigt.	§ 27 Abs. 1 Nr. 4 ; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	keine Frist, sofort 55,00						
Sie haben ihren Personalausweis nicht abgegeben, obwohl der ungültig geworden ist bzw. für sie ein neuer Ausweis ausgestellt wurde.	§ 27 Abs. 1; §§ 28 ff.; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	nach Anschreiben der Person mit Fristsetzung 30,00						
Sie haben durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises bewirkt.	§ 27 Abs. 1; §§ 28 ff.; § 32 Abs. 1 Nr. 9 PAuswG	keine Frist, sofort 55,00						